

GEW – Erfolge für Angestellte

Altersteilzeit für Angestellte – Pflichtstundenerhöhung 04 -

Mit dem Rechtsschutz der GEW NRW hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 11.04.2006 – 9 AZR 371/05 – der Klage auf ungekürzte Vergütungszahlung zumindest teilweise stattgegeben. Das Land NRW hatte die Altersteilzeitvergütung aufgrund der zum 01.02.2004 erfolgten Pflichtstundenerhöhung verringert. Nach dem Urteil kann zwar die Vergütung wegen des geänderten Teilzeitquotienten gekürzt werden. In der Freistellungsphase ist aber das Entgelt spiegelbildlich wieder auszuzahlen, das vor der Arbeitszeitverlängerung zugestanden hat. Diese anteilige Kürzung gilt grundsätzlich auch für die Berechnung des Mindestnettoetrages. Das Land hatte zwar "spiegelbildlich" während der Freistellungsphase für den entsprechend langen Zeitraum ungekürzte Vergütung gezahlt, aber nicht hinsichtlich des Mindestnettoetrages. Dies hat das BAG nun korrigiert. www.gew-nrw.de (Recht und Gesetz /Angestelltenrecht).

Auslandsschuldienst - Berücksichtigung der Angestellten

Mit Urteil des LAG Hamm vom 06.07.2001 – 5 Sa 681/00 – wurde durchgesetzt, dass das Land NRW die Bewerbung eines Angestellten für den Auslandsschuldienst zu berücksichtigen hat. Im zweiten Schritt konnte für den Angestellten mit Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 17.11.2003 – 3 K 5039/03 – u.a. erreicht werden, dass das Bundesverwaltungsamt den Angestellten in die Bewerbungsdatei aufzunehmen hat. Lediglich die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch das Land NRW für die Auslandsschuldiensttätigkeit des Angestellten konnte bislang nicht durchgesetzt werden (insoweit abweisend BAG, Urteil vom 15.11.2005 – 9 AZR 209/05 -).

Bandbreitenmodell

Mit dem Rechtsschutz der GEW NRW ist das Urteil des BAG vom 8.11.06 – 5 AZR 5/06 herbeigeführt worden, wonach die sog. Bandbreitenregelung rechtswidrig ist (§ 3 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Einer teilzeitbeschäftigten Lehrerin im Angestelltenverhältnis (Gymnasium, Kunst) war aufgrund der Anwendung der Bandbreitenregelung die Pflichtstundenzahl über das „normale“ Maß hinaus um mehr als zwei Stunden in der Woche erhöht worden. Zumindest für die Angestellten dürfte damit das Bandbreitenmodell seine Erledigung gefunden haben. Das OVG NRW (Urteil vom 16.03.2004 – 6 A 4402/02 -) hatte hingegen die sog. Pflichtstundenbandbreite akzeptiert. Die von dem Bandbreitenmodell betroffenen Angestellten müssen Ansprüche auf nachträglichen Ausgleich schnellstens geltend machen (sechsmonatige Ausschlussfrist). Musterantragstext: www.gew-nrw.de (Recht und Gesetz /Angestelltenrecht / Arbeitsvertragsrecht).

Gesetzliche Überleitung für Angestellte an Gesamtschulen

Zwar hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteilen vom 06.07.2005 – 4 AZR 27/04 – und – 4 AZR 42/04 – entschieden, dass die Regelungen des Überleitungsgesetzes (Beschränkung für den Gesamtschulbereich auf den Einstellungsstichtag 01.08.97) nicht rechtswidrig sind. Zwischenzeitlich hat das Landesarbeitsgericht Köln mit Urteil vom 25.08.2005 – 10 Sa 823/04 – zwei verschiedene Fälle entschieden. Im Falle der Einstellung nach dem Stichtag 01.08.97 hat es abweisend entschieden, d.h. dem Höhergruppierungsbegehren nach BAT II a nicht stattgegeben. In dem anderen Fall – Einstellung vor dem 01.08.1997 – hat es dem Höhergruppierungsbegehren entsprochen, obwohl die Klägerin während des Stichtages befristet beschäftigt war, während der Sommerferien keinen Arbeitsvertrag hatte und erst zum 18.08.1997 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen wurde. www.gew-nrw.de (Recht und Gesetz /Angestelltenrecht).

Höhergruppierung sog. Erfüller (Lehrbefähigung Gym., berufsbild. Schulen o. Sek. II)

Mit Urteil des ArbG Köln vom 05.03.2004 – 2 Ca 8336/03 – konnte die Höhergruppierung von BAT II a nach BAT I b nach 15jähriger Bewährungszeit durchgesetzt werden, ohne dass eine entsprechende Beförderungsplanstelle vorhanden sein musste. Nach den Erlassen des Schulministeriums vom 25.08.1992 und 01.02.1993 können sog. Erfüller nach mindestens 15jähriger Bewährungszeit auch ohne Beförderungsplanstelle nach BAT I b höhergruppiert werden, wenn die Einstellung bis zum 22.06.1992 erfolgt ist (vgl. nds 7/2004 S. 31). Mit Schreiben vom 28.01.2005 (Az.: 213-1.19.18-416) bestätigt das Ministerium der GEW NRW, dass es zutreffend ist, dass damit die sog. „Erfüller“, nach dem Runderlass des Kultusministeriums vom 16.11.1981 gemeint sind, welche *bis zum 22.06.1992 eingestellt* wurden. Musterantrag und Erlasse: www.gew-nrw.de (Recht und Gesetz /Angestelltenrecht/Vergütung).

Klassenfahrten - volle Vergütung für teilzeitbeschäftigte Angestellte

Nachdem das BAG für das Land Schleswig-Holstein. mit Urteil vom 22.08.2001 – 5 AZR 108/00 – entschieden hat, dass teilzeitbeschäftigte Angestellte bei Klassenfahrten einen vollen Vergütungsanspruch haben, konnte die GEW NRW die Musterprozesse vor den Arbeitsgerichten in NRW gewinnen (vgl. nds 11/ 2004 S. 30). Mit Urteil vom 25.05.2005 – 5 AZR 566/04 – hat das BAG dem Zahlungsantrag stattgegeben. Hingegen haben die

Verwaltungsgerichte Köln mit Urteil vom 10.11.2004 – 3 K 8697/03 – und Minden mit Urteil vom 25.08.2004 – 4 K 5789/03 - entsprechende Klagen für den Beamtenbereich abgewiesen. Musterantrag: www.gew-nrw.de (Recht und Gesetz /Angestelltenrecht)

Klassenfahrten - voller Reisekostenanspruch

Aufgrund des mit dem Rechtsschutz der GEW-Sachsen herbeigeführten Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 11.09.03 - 6 AZR 323/02 - erhalten angestellte Lehrer/innen die vollen Reisekosten, selbst wenn sie eine Verzichtserklärung abgegeben haben, da die Verzichtserklärung wegen zwingenden Tarifrechts nicht wirksam ist (vgl. E&W 11/2003 S. 35). Daraufhin ist in NRW das Landesreisekostengesetz dahingehend ergänzt worden, dass Dienstreisende vor Antritt einer Dienstreise oder eines Dienstganges schriftlich erklären können, dass sie keinen Antrag auf Reisekostenvergütung stellen und dass diese Erklärung unwiderruflich ist (§ 3 Abs. 6 S. 3 LRRKG). Eine generelle Verpflichtung, Schulfahrten unter Verzicht auf Reisekostenvergütung durchzuführen, entsteht dadurch auch weiterhin nicht. So ist unter Ziffer 6.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum LRRKG ausdrücklich geregelt: „Der Verzicht auf Reisekosten ist freiwillig. Den Dienstreisenden dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie von der Möglichkeit des Verzichts keinen Gebrauch machen.“

Kündigung - befristete Vorbeschäftigung - Unterbrechung durch Schulferien

Mit dem GEW-Rechtsschutz konnte die Kündigung einer schwerbehinderten Kollegin innerhalb der „Probezeit“ von sechs Monaten durch das Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Düsseldorf vom 16.11.2005 – 1 (11) Sa 900/05 – abgewehrt werden. Das Land war der Auffassung, dass innerhalb der ersten sechs Monate des Beschäftigungsverhältnisses die Zustimmung des Integrationsamtes nach § 90 Abs. 1 SGB 9 IX nicht erforderlich sei und dass die befristete Vorbeschäftigung auf die Wartezeit nicht anzurechnen sei. Nach dem LAG war die Zustimmung aber erforderlich, weil das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Unterbrechung zwischen der befristeten Beschäftigung bis zu den Sommerferien und die Übernahme in die Dauerbeschäftigung unmittelbar nach den Ferien war für das Gericht unbeachtlich. www.gew-nrw.de (Recht und Gesetz /Angestelltenrecht/Kündigung).

Laufbahnwechsel für Angestellte

Nachdem das OVG NRW für die Beamten die 5-jährige Wartezeit als zulässig angesehen hat (Beschluss vom 01.07.2003 – 6 B 718/03 -) konnte die GEW NRW vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf für einen Angestellten erreichen, wonach die 5-jährige Wartezeit für die Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren rechtswidrig ist (Urteil vom 25.02.2004 – 12 Sa 1750/03 - vgl. nds 5/2004 S. 33). Nun ist am 15.03.2005 auch das Revisionsverfahren vor dem Bundesarbeitsgericht, Az.: 9 AZR 142/04, erfolgreich ausgegangen. Die 5-jährige Wartezeit ist zwischenzeitlich aufgegeben worden. www.gew-nrw.de (Recht und Gesetz /Angestelltenrecht)

Mehrarbeit von teilzeitbeschäftigten Angestellten

Bereits 1999 konnte die GEW-NRW das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 21.04.1999 – 5 AZR 200/98 – erreichen, wonach teilzeitbeschäftigte Lehrer/innen für die Unterrichtsstunden, die sie über die vertraglich vereinbarte Stundenzahl hinaus erbringen, Anspruch auf anteilige Vergütung (von der 1. Stunde Mehrarbeit an) nach BAT haben (vgl. nds 6/7 2000 S. 35).

Seiteneinsteiger – Anspruch auf Festanstellung durchgesetzt

Mit dem Rechtsschutz der GEW NRW konnte für eine sog. Seiteneinsteigerin die Übernahme in das angestrebte Dauerbeschäftigungsverhältnis vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 16.11.2005 – 15 Ca 5868/05 – durchgesetzt werden. Im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses absolvierte die Kollegin den Vorbereitungsdienst nach der OVP – B und sollte nach Feststellung der Bewährung im Schuldienst in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis übernommen werden. Die Zweite Staatsprüfung absolvierte sie mit der Gesamtnote 2,4, wobei ihr mit der Abschlussbeurteilung des Schulleiters die Note ausreichend erteilt wurde. Dennoch lehnte die Bezirksregierung eine Übernahme ab, weil aus dem etwa einen Monat später erstellten Leistungsbericht des Schulleiters hervorgehe, dass sie sich während des Vorbereitungsdienstes im Schuldienst nicht bewährt habe. Diese widersprüchlichen Tatbestände vermochte das Arbeitsgericht nicht zu akzeptieren.

Vorgriffsstunde - Finanzieller Abgeltungsanspruch bei einem Störfall

Auch in diesem Fall ist der Rechtsschutz der GEW-NRW der Wegbereiter für eine positive Entscheidung vor dem LAG Düsseldorf (Urteil vom 10.03.2004 – 12 Sa 1484/03). Denn die Vorbereitung für diese Entscheidung ist die mit dem Rechtsschutz der GEW-NRW herbeigeführte Entscheidung des OVG NRW vom 15.10.2003 – 6 A 4237/01 -, wonach die fehlende sog. Störfallregelung rechtswidrig ist. Das LAG Düsseldorf hat unter Bezugnahme auf diese OVG-Entscheidung einem Angestellten einen finanziellen Abgeltungsanspruch zugestanden. Auch das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 19.05.2004 – 5 AZR 418/03 – den

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen



Abgeltungsanspruch dem Grunde nach anerkannt, problematisiert aber die Frage der Fälligkeit (vgl. nds 5/2004 S. 33, 6/2004 S. 30, 7/2004 S. 30). www.gew-nrw.de (Recht und Gesetz /Beamtenrecht/Arbeitszeit).

Stand: 20.11.2006
Mario Sandfort